

das Sammeln und Speichern von Daten bzw. deren Weitergabe ohne Kenntnis des Betroffenen einer ausreichenden vorhersehbaren präzisen gesetzlichen Grundlage.<sup>153</sup> Hier kommt dem Schutz der Persönlichkeitssphäre, dem Schutz der Kommunikation wie der spezifischen Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 8 eine besondere Funktion zu. Der Schutz personenbezogener Daten bildet in der Rechtsprechung des EuGH den wichtigsten Teilbereich des Privatlebens, wo auch bisher die meisten Entscheidungen gefällt wurden.<sup>154</sup>

**bb) Legitimes Ziel.** Legitime Ziele für die Rechtfertigung von Eingriffen sind die in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Schutzgüter, wie sie bereits für die anderen Gewährleistungsbereiche erörtert wurden. Bei der Telefonüberwachung ist der Schutz der nationalen Sicherheit wie auch der öffentlichen Sicherheit (insbes. Verhinderung von Straftaten) wie der öffentlichen Ordnung ein legitimes Ziel.<sup>155</sup> 61

#### d) Verhältnismäßigkeit

Für die Notwendigkeit von Eingriffen in den Schutz der Kommunikation kommt es auch darauf an, ob dem Betroffenen wirksame Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung stehen.<sup>156</sup> Die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit ist besonders streng, wenn es sich um Hausdurchsuchungen wie etwa das Berufsgeheimnis von Anwälten betrifft.<sup>157</sup> 62

Eine besondere Fallgruppe stellt die Kontrolle des Briefverkehrs Gefangener unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft dar; die beschränkte Kontrolle des Briefverkehrs von Gefangenen verstößt nicht an sich gegen die Konvention, es müssen aber im Einzelfall die Gründe zur Notwendigkeit einer Kontrolle nachgewiesen werden.<sup>158</sup> Einen privilegierten Schutz genießt der Briefverkehr von Gefangenen mit ihrem Anwalt oder Prozessvertreter, da diese Kommunikation die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen dem Anwalt und dem Gefangenen voraussetzt.<sup>159</sup> 63

### Art. 8. Schutz personenbezogener Daten

**(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.**

**(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.**

**(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.**

public places and thus a measure which must be considered to interfere less with the private life of the person concerned than the interception of his or her telephone conversations [...]. It will therefore apply the more general principles on adequate protection against arbitrary interference with Article 8 rights such as summarized above [...].“

<sup>153</sup> Vgl. EGMR Nr. 28341/95 (Rotaru/Rumänien), Reports of Judgments and Decisions 2000-V, S. 61 ff. Ziff. 57 f. = ÖJZ 2001, 74.

<sup>154</sup> S. hierzu ausführlicher *Schiedermair*, Fn. 2, S. 379 f. unter Hinweis auf die Rechtsprechung seit dem Urteil Stauder 1969 bis zur Auslegung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des EP und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31 f.; EuGH C-369/98, Slg. 2000, I-6751 Rn. 33 (The Queen/TR and P Fisher); C-524/06, Slg. 2008, I-9705 (Huber/Deutschland); C-465/00 (Österreichischer Rundfunk ua/Rechnungshof), Slg. 2003, I-4989; C-101/01 (Lindqvist/Schweden), Slg. 2003, I-12971 Rn. 40 ff.; hier nahm der EuGH auch eine ausführliche Prüfung einer Verletzung des Art. 8 EMRK vor (Rn. 73 ff.) sowie → Johlen Art. 8, insbes. Rn. 21 ff.

<sup>155</sup> EGMR Nr. 5029/71 (Claas ua/Deutschland), Series A 28, Rn. 48.

<sup>156</sup> EGMR Nr. 5029/71 (Claas ua/Deutschland), Series A 28, Rn. 50–55; Nr. 23618/94 (Lambert/Frankreich), Reports 1998-V, Rn. 31.

<sup>157</sup> EGMR Nr. 13710/88 (Niemitz/Deutschland), Series 251-B, Rn. 37.

<sup>158</sup> *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 22 Rn. 47 f. mwN.

<sup>159</sup> EGMR Nr. 13590/88 (Campbell/Großbritannien), Series A 233, Rn. 62.

**Supra- und internationale Texte:** RL 95/46/EG – DSRL –;<sup>1</sup> RL 02/58/EG – TK-DSRL –;<sup>2</sup> Art. 286 EG aF, Art. 16 AEUV; Art. 8 EMRK; Übereinkommen des Europarates vom 28.1.1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten; VO (EG) Nr. 45/2001<sup>3</sup>

**Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten:** Art. 23 Abs. 3 Nr. 1 Verf./**Belgien**; Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG Verf./**Deutschland**; §§ 19 Abs. 1, 26 S. 1, 44 Abs. 3 S. 1 Verf./**Estland**; § 10 Abs. 1 S. 2 Verf./**Finnland**; Art. 9 a Verf./**Griechenland**; Art. 15 Abs. 1 Verf./**Italien**; Art. 96, 100 Verf./**Lettland**; Art. 25 Abs. 5 Verf./**Litauen**; Art. 10 Verf./**Niederlande**; Art. 51 Verf./**Polen**; Art. 35 Verf./**Portugal**; Art. 19 Abs. 3 Verf./**Slowakei**; Art. 38 Verf./**Slowenien**; Art. 18 Abs. 4 Verf./**Spanien**; Art. VI Abs. 2 und 3 Verf./**Ungarn**

**Leitentscheidungen:** EUGH C-29/69 (Erich Stauder/Stadt Ulm), Slg. 1969, 419; C-136/79 (National Panasonic), Slg. 1980, 2033; verb. Rs. 46/87 und 227/88 (Hoechst), Slg. 1989, 2859; C-404/92 (X/Kommission), Slg. 1994, I-4737; verb. Rs. C-465/00, C-138/01 und C-139/01 (Rechnungshof/ORF); C-101/01 (Lindqvist); verb. Rs. C-317/04 und C-318/04 (Parlament/Rat, Fluggastdaten) Slg. 2006 I-4721; C-275/06 Slg. 2008 I-271 (Promusicae); C-518/07 (Kommission/Deutschland); C-28/08 P, Slg. 2010, I-6055 (Bavarian Lager); C-461/10 (Bonnier Audio AB/Perfect Communication Sweden); C-468/10, EuZW 2012, 37; C-92/09 (Schecke), Slg. 2010, I-11063; C-70/10 (Scarlet/SABAM), GRUR 2012, 265; C-614/10 (Kommission/Republik Österreich) Slg. 2010, I-1885; C-291/12 (Schwarz/Stadt Bochum), NVwZ 2014, 435; C-119/12 (Josef Probst/mr.nexnet GmbH); verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland, Vorratsdatenspeicherung), NVwZ 2014, 709; C-131/12 (Google Spain), NVwZ 2014, 857; C-212/13 (František/Ryneš/Úřad pro ochranu osobních údajů), NJW 2015, 463; C-362/14 (Maximilian Schrems/Data protection Commissioner), NJW 2015, 3151.

**EGMR** Nr. 35623/05 (U/Deutschland), NJW 2011, 1333; Nr. 10/1985/96/144 (Leander/Schweden), Serie A/116; Nr. 28341/95 (Rotaru/Rumänien), Reports of Judgments and Decisions 2000-V, 172; Nr. 28341/95 (Amann/Schweiz), Appl. Nr. 27798/95, Reports of Judgments and Decisions 2000-II, 201; (Klass ua/Deutschland), EuGRZ 1979, 278 Nr. 49; Nr. 30562/04 (Marper/Vereinigtes Königreich); Nr. 8772/10 (H./Deutschland).

**Schrifttum:** *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1997; *Boehme-Neßler*, Das Recht auf Vergessenwerden – Ein neues Internet-Grundrecht im Europäischen Recht, NVwZ 2014, 825; *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1999; *Frenz*, Europäischer Datenschutz und Terrorabwehr, EuZW 2009; *Geis*, Internet und Datenschutzrecht, NJW 1997, 288; *Gola/Schomens*, BDSG, 11. Aufl. 2012; *Gola/Schulz*, Der Entwurf für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung – eine Zwischenbilanz, RdV 2013, 1; *Guckelberger*, Veröffentlichung der Leistungsempfänger von EU-Subventionen und unionsgrundrechtlicher Datenschutz, EuZW 2011, 126; *Kloepfer/Breitkreutz*, Videoaufnahmen und Videoaufzeichnungen als Rechtsproblem, DVBl 1998, 1149; *Koenig/Neumann*, Anforderungen des EG-Wettbewerbsrechts an vertrauenswürdige Systemumgebungen, MMR 2003, 695; *Kort*, Datenschutzrecht in der Europäischen Union: de lege lata und de lege ferenda, DB 2012, 1020; *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte? Zur Grundrechtsdivergenz zwischen der ersten und dritten Säule am Beispiel des Datenschutzes, 2002; *Kühling*, Der Fall der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie und der Aufstieg des EuGH zum Grundrechtsgericht, NVwZ 2014, 681; *Masing*, Herausforderungen des Datenschutzes, NJW 2012, 2305; *Nolte*, Das Recht auf Vergessenwerden – mehr als nur ein Hype? NJW 2014, 2238; *Ohlenburg*, Die neue Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG, MMR 2003, 82; *Rengeling*, Die wirtschaftsbezogenen Grundrechte in der Europäischen Grundrechtecharta, DVBl 2004, 453; *Ronellenfisch*, Europäisierung des Datenschutzes bei der Bahn, DVBl 2012, 1521; *ders.*, Fortentwicklung des Datenschutzes, DuD 2012, 561; *Roßnagel*, Handbuch Datenschutzrecht, 2003; *ders.*, Modernisierung des Datenschutzrechts für eine Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung, MMR 2005, 71; *Rudolph*, Datenschutz in Europa, ZEuS 2003, 217; *Schild*, Die EG-Datenschutzrichtlinie, EuZW 1996, 549; *Schweizer*, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Persönlichkeits- und Datenschutz, DuD 2009, 462; *Siemen*, Grundrechtsschutz durch Richtlinien/Die Fälle Österreichischer Rundfunk ua und Lindqvist, EuR 2004, 306; *Simitis*, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014; *ders.*, Die EU-Datenschutzrichtlinie – Stillstand oder Anreiz?, NJW 1997, 281; *ders.*, Datenschutz – Rückschritt oder Neubeginn, NJW 1998, 2473; *ders.*, Die Vorratsdatenspeicherung – ein unverändert zweifelhaftes Privileg, NJW 2014, 2158; *Streinz*, Die Rechtsprechung des EuGH zum Datenschutz, DuD 2011, 602; *Streinz/Michl*, Die Drittwirkung des europäischen Datenschutzgrundrechts (Art. 8 GRCh) im deutschen Privatrecht, EuZW 2011, 384.

\* Ich danke Frau Rechtsanwältin Susanne Löffelholz für ihre wertvolle Mitarbeit an der Kommentierung dieses Art. 8.

<sup>1</sup> Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995.

<sup>2</sup> Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Schutzes der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation vom 12.7.2002.

<sup>3</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

## I. Entstehung

### Erläuterungen des Präsidiums des Konvents

(Abl. 2007 C 303/17 v. 14.12.2007)

Dieser Artikel stützte sich auf Artikel 286 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) sowie auf Artikel 8 EMRK und das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Artikel 286 EGV wird nunmehr durch Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 39 des Vertrags über die Europäische Union ersetzt. Es wird ferner auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Abl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) verwiesen. Die genannte Richtlinie und Verordnung enthalten Bedingungen und Beschränkungen für die Wahrnehmung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

### 1. Vorbemerkung

Mit Art. 8 wurde in das primäre Gemeinschaftsrecht erstmals ausdrücklich das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten aufgenommen. Die Einbeziehung dieses „innovativen“,<sup>4</sup> modernen Grundrechts in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union begegnet zum einen den Herausforderungen und Gefährdungen der rasant fortschreitenden Informationstechnologie und der daraus resultierenden Folgen im Hinblick auf den Datenschutz des Einzelnen und zum anderen den Anforderungen des Europäischen Binnenmarktes. Nachdem der grundrechtliche Datenschutz in der Datenschutzrichtlinie, also im Sekundärrecht, nur angedeutet wurde,<sup>5</sup> ist er nun klar als europäisches Grundrecht anerkannt. Damit wird eine Identifikationsmöglichkeit für den EU-Bürger im Hinblick auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten geschaffen und gerade im Hinblick auf den ebenso wichtigen wie sensiblen Bereich des Datenschutzes ein Vorbild für Drittstaaten, insbesondere Beitrittskandidaten, geschaffen.<sup>6</sup>

Die Verankerung des Datenschutzes als europäisches Grundrecht ist insbesondere im Hinblick auf die nur vereinzelt nationalen Verfassungsregelungen der Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten von großer Bedeutung. Denn Art. 8 ist die Basis für eine Vereinheitlichung des derzeit noch recht unterschiedlichen nationalen Datenschutzrechts auf einem hohen Niveau.<sup>7</sup> Obwohl alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben, haben nur wenige bisher das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in ihre Verfassungen aufgenommen.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Bernsdorff in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 12; Streinz DuD 2011, 602 (603).

<sup>5</sup> Siehe Art. 1 Abs. 1 Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSRL) vom 24.10.1995 – Abl. 1995 Nr. L 281 v. 23.11.1995, S. 31; Erwägungsgründe Nr. 1, 9, 10.

<sup>6</sup> Baer ZRP 2000, 361 (362); Kübler, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 187; Schmitz EuR 2004, 691 (696); Weber DVBl 2003, 220 (221).

<sup>7</sup> Dammann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Einf. B.3, S. 56.

<sup>8</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Verf./Finnland, Art. 10 Verf./Niederlande, Art. 35 Verf./Portugal, Kap. 2 § 3 Abs. 2 und § 22 Nr. 2 Verf./Schweden und Art. 18 Abs. 4 Verf./Spanien. In der Bundesrepublik Deutschland existiert kein ausdrückliches Grundrecht auf Datenschutz (In Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW ist der Datenschutz als Landesgrundrecht verankert). Der Schutz personenbezogener Daten ist aber durch die Rechtsprechung des BVerfG in einer Weise gewährleistet (BVerfGE 65, 1 (41 ff.) = NJW 1984, 419 (Volkszählung)); BVerfG, Beschl. v. 14.12.2000, NJW 2001, 879 („genetischer Fingerabdruck“), die das BVerfG veranlasst, von einem „grundrechtlichen Datenschutz“ zu sprechen (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.6.1991, NJW 1991, 2129 (2132)). Das Recht des Einzelnen auf „informationelle Selbstbestimmung“ wird nach dem sog. Volkszählungsurteil von dem allg. Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebensverhalte offenbart werden. Es gewährt seinen Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen

- 3 Da das BVerfG einen europäischen Grundrechtsschutz verlangt, der „nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweise dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im Wesentlichen gleich zu achten“ ist,<sup>9</sup> ist Art. 8 insbesondere auch an den im Volkszählungsurteil<sup>10</sup> festgelegten Grundsätzen zu messen.

## 2. Diskussionen im Konvent

- 4 Das Präsidium des Grundrechtekonvents war sich einig, dass das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in die Grundrechte-Charta aufgenommen werden sollte. Es sah den Datenschutz zwar als Aspekt der Achtung der Privatsphäre, hielt die Regelung in einem gesonderten Artikel als eigenständiges Grundrecht aber für erforderlich und notwendig. Die Ausgestaltung des Art. 8 wurde aber durchaus kontrovers diskutiert und im Verlauf der Sitzungen mehrfach geändert.<sup>11</sup> So sollte sich das Recht auf Datenschutz im ersten Entwurf ausdrücklich nur auf natürliche Personen beziehen. Die Frage des personellen Anwendungsbereichs wurde in der Folge kontrovers diskutiert.<sup>12</sup> Schließlich entfiel die Beschränkung auf natürliche Personen, ohne dass auch juristische Personen ausdrücklich in den Schutzbereich einbezogen wurden.
- 5 Entgegen seiner ursprünglichen Absicht, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nur als allgemeine Regelung in den Katalog der Grundrechte aufzunehmen, ergänzte das Präsidium dieses Recht um weitere Teilaspekte. So wurde eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur „für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage“ gestattet. Damit hat der Grundrechtekonvent die Anforderungen der DSRL an die Verarbeitung in Art. 8 Abs. 2 S. 1 bestätigt. Auch das Auskunftsrecht der DSRL wurde in Art. 8 Abs. 2 S. 2 übernommen.
- 6 Einigkeit bestand auch darüber, dass die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzrechts durch eine unabhängige Einrichtung überwacht werden sollte.<sup>13</sup> Dies hat sich in Absatz 3 des Art. 8 niedergeschlagen, nach dem die „Einhaltung dieser Vorschriften“ von einer „unabhängigen Stelle“ überwacht wird.<sup>14</sup>

## 3. Verankerung des Art. 8 im Gemeinschaftsrecht

- 7 Nach den Erläuterungen des Präsidiums stützte sich dieser Artikel auf Artikel 286 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) sowie auf Artikel 8 EMRK und das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Artikel 286 EGV wird nunmehr durch Artikel 16

---

individualisierten Daten. Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter erfolgen als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. (Vgl. BVerfGE 65, 1 (41 ff.) = NJW 1984, 419 (Volkszählung)); siehe zum Volkszählungsurteil des BVerfG auch *Simitis*, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, Einl. Rn. 27 ff.) Das BVerfG führt weiter aus, dass der Zwang zur Angabe personenbezogener Daten voraussetze, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimme und dass die Angaben für diesen Bereich geeignet und erforderlich seien. Die Verwendung der Daten sei auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt. Als verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen seien Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten wesentlich.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986, BVerfGE 73, 339 (378) = NJW 1987, 577.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfGE 65, 1 (41 ff.) = NJW 1984, 419 (Volkszählung); siehe zum Volkszählungsurteil des BVerfG auch *Simitis*, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, Einl. Rn. 27 ff.

<sup>11</sup> siehe dazu ausführlich *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 5 ff.

<sup>12</sup> *Bernsdorff/Borowsky*, Charta, Protokolle, 293.

<sup>13</sup> *Bernsdorff/Borowsky*, Charta, Protokolle, S. 196.

<sup>14</sup> In Art. 16 Abs. 2 AEUV und Art. 39 S. 2 EUV ist die „unabhängige Stelle“ nun umbenannt worden in eine „unabhängige Behörde“.

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 39 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) ersetzt. Es wird ferner auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) verwiesen. Die genannte Richtlinie und Verordnung enthalten Bedingungen und Beschränkungen für die Wahrnehmung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

### a) Grundlagen des Art. 8 im Einzelnen

In den (unverbindlichen) Erläuterungen sowohl des Grundrechtekonvents zu den einzelnen Bestimmungen der GRCh<sup>15</sup> als auch des Verfassungskonvents<sup>16</sup> wird aufgeführt, worauf sich Art. 8 stützt.

**aa) Art. 16 AEUV und Art. 39 EUV.** Art. 16 AEUV regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Datenschutzvorschriften und überträgt den in der DSRL und der TK-DSRL enthaltenen datenschutzrechtlichen Standard auch auf die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen. Art. 8 bestätigt diese rechtsverbindliche Regelung und verleiht der Grundrechtsdimension der DSRL damit Nachdruck. Der mit dem Vertrag von Lissabon neu eingeführte Art. 39 EUV schließt die im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorhandene Lücke hinsichtlich des Datenschutzes, indem er den Erlass eines Beschlusses, der Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, fordert.

**bb) Datenschutzrichtlinie – Richtlinie 95/46/EG – DSRL.** Die Datenschutzrichtlinie ist die für den Datenschutz (derzeit noch)<sup>17</sup> maßgebliche europarechtliche Rechtsgrundlage.<sup>18</sup> Sie enthält nach den (unverbindlichen) Empfehlungen der Datenschutzkonvention erstmals verbindliche und detaillierte Vorgaben für die Mitgliedstaaten. Im Verhältnis zur Datenschutzkonvention zeichnet sie sich sowohl durch Kompatibilität als auch durch Komplementarität<sup>19</sup> aus. Die Datenschutzkonvention sollte von vornherein Grundlage für die Ausarbeitung einer mit ihren Grundsätzen zu vereinbarenden Datenschutzrichtlinie sein. Gleichzeitig werden die Grundsätze der Datenschutzkonvention durch die DSRL ergänzt, konkretisiert und erweitert.<sup>20</sup>

Gegenstand der Richtlinie ist die Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere des Schutzes der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 1 DSRL. Gleichzeitig soll die DSRL den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten mittels einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften regeln.<sup>21</sup> Die DSRL hat somit eine dualistische Ausprägung: Sie verfolgt zum einen den freien Datenverkehr im europäischen Binnenmarkt und zum anderen den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen. In der Richtlinie haben beide Ziele den gleichen Rang.<sup>22</sup> Datenverarbeitungssysteme sollen unter Achtung der Grundrechte und -freiheiten zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und zur Entwicklung des Handels beitragen.<sup>23</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Charta der Grundrechte der EU, NJW-Beil. 2001, 8.

<sup>16</sup> ABl. v. 16.12.2004, C 310/431.

<sup>17</sup> Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung ist frühestens im Jahre 2016 zu rechnen.

<sup>18</sup> Die DSRL regelt jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten, nicht nur die elektronische, und enthält Regeln zur Zulässigkeit und zu besonderen Kategorien der Datenverarbeitung, zu Informations-, Auskunfts- und Widerspruchsrechten, über Vertraulichkeit und Sicherheit des Datenschutzes, Meldepflichten sowie über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, ferner über die Übermittlung von Daten an Drittländer sowie über Verhaltensregeln.

<sup>19</sup> *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, Vorb. zu A 30 Rn. 61 ff.

<sup>20</sup> Erwägungsgrund 11 zu Art. 1 DSRL.

<sup>21</sup> Aml. Begründung zu Art. 1 DSRL.

<sup>22</sup> Vgl. Erster Bericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie.

<sup>23</sup> Erwägungsgrund 2 der DSRL; vgl. zum Anwendungsbereich, zu den Grundprinzipien und den einzelnen Bestimmungen der DSRL: *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997; *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1999; *Schild* EuZW 1996, 549.

- 12 In seiner Entscheidung vom 24.11.2011 hat der EuGH klargestellt, dass die DSRL die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände zwingend vorgibt mit der Folge, dass es den nationalen Gesetzgebern der Mitgliedsstaaten versagt ist, strengere Anforderungen an die Datenverarbeitung zu stellen als die DSRL.<sup>24</sup>
- 13 Art. 8 ist der DSRL nachgebildet. Im Einzelnen wird zunächst der sich an die Mitgliedsstaaten richtende Art. 1 Abs. 1 DSRL als Grundrecht formuliert. Art. 8 Abs. 2 S. 1 entspricht inhaltlich Art. 6 und 7 DSRL, der Auskunfts- und Berichtigungsanspruch in S. 2 der Vorschrift des Art. 12 DSRL. Art. 8 Abs. 3, nach dem die Einhaltung dieser Vorschriften (Abs. 1 und 2) von einer unabhängigen Stelle überwacht wird, fasst die Regelungen über die Kontrollstelle in Art. 28 DSRL zusammen. Daher können die Begriffsbestimmungen und Kommentierungen der DSRL bei der Auslegung des Art. 8 ebenfalls herangezogen werden.
- 14 **cc) Art. 8 EMRK.** Art. 8 EMRK enthält keine ausdrückliche Garantie des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. Er gewährleistet das Recht jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Der Datenschutz wird nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR aber als ein spezifisch ausgestalteter Teilbereich des Rechts auf Achtung der Privatsphäre angesehen. Danach umfasst der Begriff „Privatsphäre“ die persönlichen Informationen, bei denen eine Person berechtigterweise erwarten darf, dass sie nicht ohne ihre Einwilligung veröffentlicht werden.<sup>25</sup> Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfasst die Sammlung, Speicherung und weitere Verwendung von personenbezogenen Daten und deren Weitergabe sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>26</sup> Anders als die Charta bindet Art. 8 EMRK den Mitgliedstaat nicht nur bei der Durchführung des Unionsrechts, sondern bei jeder hoheitlichen Tätigkeit.
- 15 Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist nach Abs. 2 nur gerechtfertigt, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Nach der Rechtsprechung des EGMR bedeutet das Wort „notwendig“ in Art. 8 Abs. 2 EMRK, dass

<sup>24</sup> EuGH C-468/10, EuZW 2012, 37 (ASNEF); vgl. *Kort* DB 2012, 1020 (1021).

<sup>25</sup> EGMR Nr. 8772/10 (H./Deutschland), NJW 2014, 1645 Ziff. 41.

<sup>26</sup> Vgl. EGMR Nr. 35 623/05 (U./Deutschland), NJW 2011, 1333 Ziff. 46; EGMR Nr. 10/1985/96/144 (Leander/Schweden), Serie A/116. In der Entscheidung Leander/Schweden hat der EGMR festgestellt, dass nicht nur die Datensammlung und Speicherung, sondern auch die Weitergabe von Daten und die Verweigerung von Informationsrechten des Betroffenen einen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellen. Existenz und Ausmaß des Eingriffs hängen dabei vom Inhalt der Daten und von deren Verwendung ab (siehe EGMR Nr. 10/1985/96/144 (Leander/Schweden), Serie A/116; Nr. 10454/83 (Gaskin/Vereinigtes Königreich), Serie A, Nr. 160; Nr. 17/1991/269/340 (Lüdi/Schweiz), Serie A/238 = EuGRZ 1992, 300; Nr. 27798/95 (Amann/Schweiz), Reports of Judgments and Decisions 2000-II, 201; Nr. 28341/95 (Rotaru/Rumänien), Reports of Judgments and Decisions 2000-V, 172; Nr. 30562/04 (Marper/Vereinigtes Königreich), Ziff. 67, 73; EuGH C-465/00 ua, Slg. 2003, I-04989 (Rechnungshof/Österreichischer Rundfunk u.a.); *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 8 Rn. 42; *Grabenwarter/Pabel*, § 22 Rn. 10, 27, 35; *ders.* DVBl 2001, 1, 4; *Rengeling/Szszekalla*, Grundrechte, § 16 Rn. 680; *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 33ff. und 52. Der EuGH hat in seinem Urteil v. 20.5.2003 (EuGH Rs. C-465/00, C-138/01 und C-139/01 (Rechnungshof/Österreichischer Rundfunk), Slg. 2003, I-04989) entschieden, dass die bloße Speicherung personenbezogener Daten über die an das Personal gezahlten Gehälter durch einen Arbeitgeber als solche keinen Eingriff in die Privatsphäre begründe. Die Weitergabe dieser Daten an einen Dritten – im entschiedenen Fall an eine Behörde – stelle aber unabhängig von der späteren Verwendung der übermittelten Informationen eine Beeinträchtigung des Rechts der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens und damit einen Eingriff im Sinne von Art. 8 EMRK dar. Für die Feststellung eines solchen Eingriffs komme es nicht darauf an, ob die übermittelten Informationen als sensibel anzusehen seien oder ob die Betroffenen durch den Vorgang irgendwelche Nachteile erlitten haben (EGMR Nr. 27798/95 (Amann/Schweiz), Reports of Judgments and Decisions 2000-II, 201). Ein Recht auf Zugang zu eigenen Daten ist vom EGMR für den Fall bejaht worden, dass die Wichtigkeit der Daten für das Privatleben des Einzelnen das Geheimhaltungsinteresse des Staates überwiegt (vgl. EGMR Nr. 10454/83 (Gaskin/Vereinigtes Königreich), Serie A, Nr. 160).

ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis besteht und die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Zweck steht.<sup>27</sup>

Gesetze, die Eingriffe gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK zulassen, müssen ausreichend bestimmt sein.<sup>28</sup> 16

Obwohl der EGMR in vielen Fällen einen Eingriff wegen staatlicher Interessen als gerechtfertigt angesehen hat,<sup>29</sup> hat er den Grundrechtscharakter des Datenschutzes anerkannt – auch wenn sich in seinen Entscheidungen nicht alle Facetten datenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen wiederfinden. Die Bedeutung und Tragweite der garantierten Rechte werden laut Verfassungskonvent nicht nur durch den Wortlaut der Vertragswerke, sondern auch durch die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH bestimmt.<sup>30</sup> 17

**dd) Datenschutzkonvention des Europarates vom 28.1.1981.**<sup>31</sup> Die Datenschutzkonvention des Europarates (Übereinkommen 108) war die erste völkerrechtlich verbindliche internationale Übereinkunft zum Datenschutz. Sie stellte Kerngrundsätze eines effektiven Datenschutzes auf mit der Intention, den Mitgliedstaaten bei ihren gesetzgeberischen Initiativen eine Orientierungshilfe zu geben und eine gemeinsame Leitlinie des Datenschutzes zu fördern. Gegenstand und Zweck des Übereinkommens ist nach Art. 1 des Übereinkommens, „im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei für jedermann ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnorts sicherzustellen, dass seine Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere sein Recht auf einen Persönlichkeitsbereich, bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden („Datenschutz“).<sup>32</sup> 18

**ee) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.**<sup>33</sup> Durch diese Verordnung wurde eine unabhängige Kontrollbehörde eingerichtet. Der so genannte „Europäische Datenschutzbeauftragte“ überwacht die Anwendung der Bestim- 19

<sup>27</sup> Vgl. ua EGMR Nr. 9063/80 (Gillow/Vereinigtes Königreich) Serie A, Nr. 109, § 55. So ist zB eine Offenlegung sensibler Daten insbesondere aus dem Gesundheitsbereich ohne Zustimmung des Betroffenen nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung haben die staatlichen Behörden einen Beurteilungsspielraum (EGMR Nr. 22009/93 (Z/Finnland), Reports 1997-I, 347 Ziff. 95 ff.), wobei nicht nur die Zielsetzung, sondern auch das Wesen des Eingriffs zu beachten ist. Bei der Sammlung geheimer Informationen, zB im Interesse der Sicherheit des Staates, sind nach der Rspr. ebenfalls besondere Garantien erforderlich. Sie sind nur dann gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt, wenn bestimmte Sicherungen gegen Missbräuche vorgesehen und berücksichtigt werden, z. B. die Beteiligung von Abgeordneten. (Vgl. EGMR Nr. 5029/71 (Klass ua/Deutschland), EuGRZ 1979, 278 Ziff. 49).

<sup>28</sup> ZB bei einer Datei regeln, unter welchen Umständen sie angelegt wird, das Verfahren und die Informationen bestimmen, die gesammelt werden dürfen, und weiter die Aufbewahrungsfrist und die Vernichtung regeln. (EGMR Nr. 27798/95 (Amann/Schweiz), Reports of Judgments and Decisions 2000-II, Ziff. 76 ff.).

<sup>29</sup> Vgl. EGMR Nr. 41111/98 (Knauth/Deutschland) und Nr. 42358/98 (Bestler/Deutschland); EGMR Nr. 10/1985/96/144 (Leander/Schweden), Serie A/116.

<sup>30</sup> ABl. der Europäischen Union vom 16.12.2004 C 310/456, Erl. zu Art. 52. Bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Jahre 2009 gab der EuGH in den Entscheidungen „Österreichischer Rundfunk“ und „Lindqvist“ dem Datenschutz in der Gemeinschaftsordnung einen hohen Stellenwert (EuGH C-465/00, C-138/01 und C-139/01 (Rechnungshof/ORF); C-101/01 (Lindqvist), DVBl 2004, 329; vgl. zu den vorgenannten Entscheidungen: *Siemen* EuR 2004, 306 ff.; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, § 16 Rn. 675). Insbesondere das Urteil „Österreichischer Rundfunk“ zeigt, dass sich der Datenschutz auf Gemeinschaftsebene aus einer Kombination der Vorschriften der Datenschutzrichtlinie und der EMRK ergibt. Die Datenschutzrichtlinie gibt das zu erreichende Schutzniveau vor, während Art. 8 EMRK eigentlicher Maßstab für die materielle Prüfung ist (*Siemen* EuR 2004, 306 (321)).

<sup>31</sup> BGBl. 1985 II, 539. Das Übereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und ist am 1.10.1985 in Kraft getreten.

<sup>32</sup> Aus dem Kontext kann man folgern, dass bereits damals dem Datenschutz Grundrechtscharakter zuerkannt wurde (*Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 38). Obwohl grundsätzliche Aussagen zu den Begriffsbestimmungen und der Ausgestaltung des Datenschutzes getroffen wurden, stellt die Datenschutzkonvention kein Rechtsinstrument zum Schutz des Einzelnen dar. Denn der Betroffene konnte sich nicht unmittelbar auf ihre Vorschriften berufen, sondern war auf die Umsetzung durch die Vertragsparteien in nationales Recht angewiesen. (Vgl. zur Datenschutzkonvention *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 37 ff.).

<sup>33</sup> ABl. der Europäischen Union, L 8 vom 12.1.2001.

mungen dieser Verordnung auf alle Verarbeitungen durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.<sup>34</sup>

### b) Ausblick auf die Datenschutzgrundverordnung

- 20 Durch die rasante Entwicklung der Technik sind in den letzten Jahren neue Möglichkeiten und Formen der Datenverarbeitung entstanden.<sup>35</sup> Damit und auch im Hinblick auf die zunehmende Globalisierung sind erhebliche Herausforderungen für das Datenschutzrecht verbunden und haben einen Reformdruck ausgelöst.<sup>36</sup> Eine Reform des europäischen Datenschutzrechts hat die Europäische Kommission im Januar 2012 vorgeschlagen. Sie bezweckt zum einen, dass die Online-Rechte des Einzelnen auf Wahrung seiner Privatsphäre gestärkt werden und zum anderen, dass die digitale Wirtschaft Europas gefördert wird. Sie hat Entwürfe zu einer Datenschutz-Grundverordnung<sup>37</sup> und zu einer Richtlinie über allgemeine Datenschutzgrundsätze und- regeln für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen<sup>38</sup> vorgelegt. Die Datenschutz-Grundverordnung soll die aus dem Jahr 1995 stammende DSRL, die derzeit das zentrale Rechtsinstitut des europäischen Datenschutzes ist, ersetzen und das Datenschutzrecht auf europäischer Ebene umfassend regeln und an die Herausforderungen des technischen Fortschritts und der Globalisierung anpassen. Vorgesehen sind ua Auskunftsrechte des Betroffenen, Erleichterungen beim Zugriff auf Daten und bei ihrer „Mitnahme“ sowie ein „Recht auf Vergessenwerden“. Als Reaktion auf den radikalen Technologie-Wandel seit dem Erlass der DSRL<sup>39</sup> im Jahre 1995 wird die Reform begrüßt,<sup>40</sup> es gibt jedoch auch zahlreiche kritische Äußerungen.<sup>41</sup>

## II. Detail-Kommentierung

### 1. Adressat

- 21 Art. 8 gilt ebenso wie die Charta allgemein, Art. 51 Abs. 1, unmittelbar nur für die Organe und Einrichtungen der Union und für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts. Private natürliche und juristische Personen sind durch Art. 8 nicht unmittelbar gebunden.<sup>42</sup> Gleichwohl hat gerade der Datenschutz auch für die Beziehungen unter Privaten

<sup>34</sup> Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in der Verordnung im Einzelnen geregelt. Er hat gemäß Art. 48 der Verordnung dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, den er gleichzeitig veröffentlicht.

<sup>35</sup> Soziale Netzwerke, Cloud-Computing und Online-Dienste sind selbstverständlicher Bestandteil des Alltags. Die veränderte technische Infrastruktur und das rasante Wachstum des Informationsmarktes haben in den letzten Jahren zu einer Datenexplosion geführt, deren Auswirkungen für den Einzelnen unübersehbar sind. Jede Bewegung eines Nutzers im Internet hinterlässt personenbezogene Daten. Im Rahmen integrierter Informationssysteme kann ein komplettes Persönlichkeitsprofil erstellt werden, auf dessen Richtigkeit und Verwendung der Betroffene keinen Einfluss hat. Die im Internet verfügbare Datenmenge sprengt bereits alle bekannten Dimensionen. Durch Digitalisierung, Vernetzung und unbegrenzte Speicherkapazitäten werden alle Informationen für unbegrenzte Zeit speicherbar. Aktuelle Herausforderungen sind auch Big Data und das Internet der Dinge.

<sup>36</sup> Vgl. *Tinnefeld* DuD 2013, 772, ua zu den Spähaktionen weltweit agierender Geheimdienste.

<sup>37</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz des freien Warenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO), KOM 2012 (11) endg.

<sup>38</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM 2012 (10) endg.

<sup>39</sup> Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995.

<sup>40</sup> *Simitis* zitiert nach *Bretthauer/Krings* DVBl 2014, 977.

<sup>41</sup> Krit. *Masing*, Ein Abschied von den Grundrechten, *Süddeutsche Zeitung* v. 9.1.2011; *Hornung* ZD 2012, 99 ff.; Ronellenfitsch DuD 2012, 561; vgl. zu den einzelnen Kritikpunkten auch *Gola/Schulz* RDV 2013, 1.

<sup>42</sup> Vgl. *Huber* NJW 2011, 2385 (2389) mit dem Hinweis, dass sich auch die EMRK als „inhaltliches Rückgrat der GrCh“ nur an die Mitgliedsstaaten richtet. Vgl. *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 2005, § 13 Anm. 3.

große Bedeutung, da zB Privatsphäre des Einzelnen durch private Konzerne ebenso gefährdet sein kann wie durch das Handeln des jeweiligen Mitgliedsstaates.

Die daraus resultierende Frage nach einer mittelbaren Drittwirkung des Art. 8 ist in der Charta nicht geregelt.<sup>43</sup> Im Hinblick darauf, dass der grundrechtliche Datenschutz nicht nur im Verhältnis zwischen Bürger und Staat von Bedeutung, sondern auch auf eine Entfaltung seiner Wirkung zwischen Privaten,<sup>44</sup> insbesondere Wirtschaftssubjekten, angelegt ist, wird die Frage der Drittwirkung diskutiert.<sup>45</sup> Eine mittelbare Drittwirkung wird darin gesehen, dass Art. 8 den unmittelbaren Adressaten die Aufgabe überträgt, für einen Schutz personenbezogener Daten auch gegenüber Privaten zu sorgen, insbesondere durch die DSRL, die auch die Datenverarbeitung unter Privaten betrifft.<sup>46</sup>

Dies wird auch durch die Rechtsprechung des EuGH bestätigt,<sup>47</sup> der in der Praxis den grundrechtlichen Inhalt des Art. 8 über die Anwendung des Sekundärrechts<sup>48</sup> in Form der DSRL auf das Verhältnis zwischen Privaten anwendet.

## 2. Abgrenzung zu anderen Grundrechten

Art 8. ist lex specialis zu Art. 7<sup>49</sup> („Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation“). Der enge Bezug zur Achtung der Privatsphäre wurde bereits vom Präsidium betont.<sup>50</sup> Der EuGH hat die beiden Grundrechte in vielen Entscheidungen nicht getrennt geprüft, sondern als gemeinsamen Prüfungsmaßstab behandelt.<sup>51</sup> Für Daten, die nicht die Privatsphäre betreffen, wird auch eine Idealkonkurrenz angenommen, so im Fall von berufsbezogenen Daten oder Geschäftsinformationen im Hinblick auf Art. 15 bis 17.<sup>52</sup> Eine Idealkonkurrenz besteht auch zu dem Recht auf Zugang zu Dokumenten nach Art. 42.<sup>53</sup>

## 3. Schutzbereich

a) Nach Abs. 1 hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Der Wortlaut des Abs. 1 lässt offen, ob sich der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift nur auf natürliche oder auch auf juristische Personen bezieht.<sup>54</sup>

<sup>43</sup> Vgl. *Huber* NJW 2011, 2385 (2389). Eine ausdrückliche Drittwirkung des Grundrechts auf Datenschutz hat zB Österreich in sein Datenschutzgesetz als „Verfassungsbestimmung“ aufgenommen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 östDatenschutzG 2000, – ÖstBGBl. I v. 17.8.1999 Nr. 165, 1277 – abgedr. in EuGRZ 2002, 344). Auch in den anderen Mitgliedstaaten wird man aber davon ausgehen können, dass das Grundrecht auf Datenschutz eine sog. „grundrechtliche Schutzpflicht“ auch gegenüber Privaten entfaltet (*Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, § 16 Rn. 684 und § 6 Rn. 407; *Jarass*, EU-Grundrechte, § 13 Rn. 15 und Art. 8 Rn. 10). In Deutschland ist dies in detaillierter Form durch das Bundesdatenschutzgesetz geschehen.

<sup>44</sup> Zum Datenschutz zwischen Privaten vgl. *Masing* NJW 2012, 2305.

<sup>45</sup> Vgl. dazu auch *Schwarze* EuZW 2001, 517 (522) und *Magiera* DÖV 2000, 1017 (1025). *Streinz/Michl* EuZW 2011, 384 (385).

<sup>46</sup> *Jarass*, EuGRCh, Art. 8 Rn. 10 der diese Ansicht durch den Wortlaut „Recht auf Schutz“ in Art. 8 Abs. 1 gestützt sieht.

<sup>47</sup> EuGH C-131/12 (*Google Spain/González*), NVwZ 2014, 857.

<sup>48</sup> In Art. 17 des Entwurfs der geplanten Datenschutz-Grundverordnung wird ausdrücklich ein „Recht auf Vergessenwerden“ gewährleistet.

<sup>49</sup> *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8, Rn. 13; *Streinz* in Streinz, Art. 8 GR-Charta, Rn. 7.

<sup>50</sup> *Bernsdorff*, Charta, Protokolle, 293.

<sup>51</sup> EuGH C-275/06, Slg. 2008, I-271 Rn. 64 (*Promusicae*); C-92/09 u. 93/09, Slg. 2010, I-11 063 Rn. 76 (*Volker und Marcus Schecke*); erst im Urteil des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung (EuGH C-293/12 und C-594/12, NVwZ 2014, 709 (*Digital Rights Ireland*)) werden Art. 7 und Art. 8 einer parallelen Prüfung unterzogen.

<sup>52</sup> *Jarass*, EuGRCh, Art. 8 Rn. 4.

<sup>53</sup> *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 13 sieht zu Recht Art. 8 und Art. 42 als „die beiden Seiten einer Medaille“.

<sup>54</sup> Diese Frage ist auch vom Präsidium kontrovers diskutiert worden, vgl. *Bernsdorff/Borowsky*, Charta, Protokolle, 293.

- 26 Anders als z.B. das deutsche Grundgesetz in Art. 19 Abs. 3 GG enthält die Europäische Grundrechtecharta keine allgemeine Bestimmung, die den Geltungsbereich der in ihr verbürgten Grundrechte auch auf juristische Personen bezieht.<sup>55</sup> Der Schutz der DSRL, der die Charta nachgebildet ist, ist ausdrücklich auf natürliche Personen beschränkt.<sup>56</sup> Für eine solche Auslegung des Art. 8 Abs. 1 spricht, dass Schutzgut die Privatsphäre des Individuums ist, letztlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Eine Anwendbarkeit auf juristische Personen ist daher dem Wesen nach ausgeschlossen.<sup>57</sup> Art. 8 soll daher vor allem natürliche Personen berechtigen.<sup>58</sup> Gegen einen Ausschluss juristischer Personen des Privatrechts von den in der Grundrechtecharta verbürgten Garantien wird aber zu Recht eingewandt, dass der EuGH in zahlreichen Entscheidungen Gemeinschaftsgrundrechte ohne weiteres auf Unternehmen angewendet habe.<sup>59</sup> Diese Rechtsprechung ist daher bei der Auslegung der GRC zu berücksichtigen.
- 27 Der EuGH hat inzwischen anerkannt, dass auch juristische Personen durch Art. 8 geschützt sind, wenn „ihr Name eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt“<sup>60</sup>
- 28 Auch in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (DSRL für elektronische Kommunikation)<sup>61</sup> wird der Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, ausdrücklich in den die RL 95/46/EG ergänzenden Regelungsbereich mit einbezogen.<sup>62</sup> Die im Hinblick auf den Binnenmarkt problematische Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs in der DSRL wird so bereichsspezifisch relativiert.<sup>63</sup>
- 29 **b)** Der sachliche Schutzbereich ist weit gefasst. Eine Definition des Begriffs der personenbezogenen Daten findet sich in Art. 2a DSRL. Danach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Als bestimmbar ist eine Person nach dem 2. Hs. dann anzusehen, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. So gehört beispielsweise die Angabe, dass sich eine Person den Fuß verletzt hat und partiell krankgeschrieben ist, zu den personenbezogenen Daten über die Gesundheit iSv Art. 8 Abs. 1 der DSRL.<sup>64</sup> IP-Adressen<sup>65</sup> sind ebenso wie Fingerabdrucke<sup>66</sup> personenbezogene Daten, da sie die genaue Identifizierung der Nutzer ermöglichen.
- 30 **aa)** Obwohl die RL 95/46/EG die Verwirklichung des Binnenmarktes bezweckt, werden nicht nur solche personenbezogenen Daten erfasst, die eine Binnenmarktrelevanz haben.

<sup>55</sup> *Tettinger* in Herzog/Hobe, Die Europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund: Perspektiven der europäischen Verfassungsordnung, 2004, S. 81.

<sup>56</sup> *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Erl. 1.1. zu Art. 2 DSRL; siehe auch Erwägungsgrund 24 DSRL.

<sup>57</sup> *Rudolf* ZEuS 2003, 217 (218); *Jarass*, EU-Grundrechte, § 13 Rn. 6.

<sup>58</sup> So *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 18; für eine bereichsspezifische Erweiterung des Art. 8 auch auf juristische Personen vgl. *Kingreen* in Calliess/Ruffert Art. 8 Rn. 11; *Jarass*, EuGRCh, Art. 8 Rn. 7; *Knecht* in Schwarze Art. 8 GRC Rn. 3; *Guckelberger* EuZW 2011, 126 (128); *Gundel* in Grabenwarter, Grundrechtsschutz, § 2 Rn. 23; a. A. *Sobotta* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 16 AEVO Rn. 17.

<sup>59</sup> Vgl. *Rengeling* DVBl 2004, 453 (455); *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte § 5 Rn. 389 f.

<sup>60</sup> EuGH C-92/09, Slg. 2010, I-11063 Rn. 53 (Schecke).

<sup>61</sup> ABl. L 201 v. 31.7.2002, 37; ersetzt die bisherige RL 97/66/EG vom 15.12.1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten u. den Schutz d. Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation – ABl. L 24 v. 30.1.1998, 1.

<sup>62</sup> Siehe auch die Erwägungsgründe Nrn. 7, 8, 12, 17 und 38 der RL 02/58/EG.

<sup>63</sup> Vgl. *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 66.

<sup>64</sup> EuGH C-101/01, Slg. 2003, I-12971 Rn. 51 (Lindqvist) = DVBl 2004, 329.

<sup>65</sup> EuGH C-70/10, Slg. 2011, I-11959 Rn. 51 (Scarlet Extended/SABAM); BGH Urt. v. 28.10.2014 – VI ZR 135/13, mit dem der BGH dem EuGH die u. a. Frage vorgelegt hat, ob es sich bei der Speicherung dynamischer IP-Adressen um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt.

<sup>66</sup> EuGH C-291/12, NVwZ 2014, 435 Ziff. 27 (Schwarz/Stadt Bochum).

Vielmehr ist auch die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb dieses Bereiches geschützt.<sup>67</sup>

Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollen alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.<sup>68</sup> Erfasst sind von der weiten Begriffsbestimmung damit sämtliche Sammlungen von personenbezogenen Daten, Datennetze, Profile, integrierte Systeme von Geräuschen, Bildern, Zahlenangaben und Texten, die zentral oder an mehreren Orten geführt werden und Gegenstand einer automatisierten oder anderweitigen Verarbeitung sind.<sup>69</sup> Nach dem Erwägungsgrund 14 der DSRL gehören auch personenbezogene Bild- und Tondaten grundsätzlich dazu, zB die Videoüberwachung, das Retuschieren von Bildern und der Mitschnitt von Telefongesprächen.<sup>70</sup>

Die Verarbeitung solcher Daten ist aber nach der DSRL nur erfasst, wenn sie automatisiert erfolgt oder wenn die Daten, auf die sich die Verarbeitung bezieht, in Dateien enthalten oder für solche bestimmt ist, die nach bestimmten personenbezogenen Kriterien strukturiert sind, um einen leichten Zugriff auf die Daten zu ermöglichen.<sup>71</sup> Auch einzelne Akten oder Akten-sammlungen und die dazugehörigen Deckblätter sind nach der Definition als Datei einzustufen, wenn ihr Inhalt nach Art einer Datei strukturiert ist.<sup>72</sup> Die Schutzprinzipien jedoch finden keine Anwendung auf Daten, die in einer Weise anonymisiert sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifizierbar ist.<sup>73</sup>

**bb)** Zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Begriff „Verarbeitung“ zu.<sup>74</sup> Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2b) DSRL versteht man darunter jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten. ZB stellt eine Handlung, die darin besteht, auf einer Internetseite auf verschiedene Personen hinzuweisen und diese entweder durch ihren Namen oder auf andere Weise, zB durch Angabe ihrer Telefonnummer oder durch Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen erkennbar zu machen, eine „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“ iSv Art. 3 Abs. 1 DSRL dar.<sup>75</sup>

Der Begriff der Verarbeitung ist in Anlehnung an die DSRL weit gefasst. Verarbeiten bedeutet hier die gesamte Verwendung personenbezogener Daten, welche bereits mit der Erhebung beginnt. Art. 8 Abs. 1 DSRL geht von einer weiten Begriffsbestimmung der Verarbeitung aus, die neue, möglicherweise noch unbekannte Verarbeitungsformen bereits mit umfasst.<sup>76</sup> Der weite Anwendungsbereich, der alle Einzelphasen umfasst, ermöglicht die Garantie des Schutzes Einzelner<sup>77</sup> und sollte daher erst recht bei der Auslegung des Art. 8 zugrunde gelegt werden.

<sup>67</sup> Bernsdorff in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 15 mit dem Hinweis, dass der Schutzbereich des Art. 8 auch vom EuGH in Zukunft nicht mehr allein aus der Perspektive des Binnenmarktes zu beurteilen sein wird, Art. 8 Rn. 15a; Jarass, EuGRCh, Art. 8 Rn. 6; ders., EU-Grundrechte, § 13 Rn. 5.

<sup>68</sup> Erwägungsgrund 26 der DSRL.

<sup>69</sup> Vgl. dazu Brühann in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 2.4 Rn. 17; Schild EuZW 1996, 549 (550).

<sup>70</sup> Vgl. dazu Brühann in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 2.4, Rn. 17; Schild EuZW 1996, 549 (550); Dammann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Erl. 1.4 zu Art. 2 DSRL; EuGH C-212/13, NJW 2015, 463.

<sup>71</sup> Erwägungsgrund 15.

<sup>72</sup> Vgl. Dammann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Erl. 3.8 zu Art. 2 DSRL.

<sup>73</sup> Erwägungsgrund 26 der DSRL.

<sup>74</sup> Vgl. Brühann in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, Vorb. zu A 30, Art. 2 Rn. 10 ff.

<sup>75</sup> EuGH C-101/01, Slg. 2003, I-12971 = DVBl 2004, 329 (Lindquist).

<sup>76</sup> Schild EuZW 1996, 549 (550); Bernsdorff in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 16; Brühann in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 2.4 Rn. 18, 19.

<sup>77</sup> Vgl. Begr. zu Art. 2b DSRL.

- 35 Der EuGH<sup>78</sup> hat in seiner Entscheidung im Fall Schecke zum Vorliegen eines Eingriffs in die durch Art. 7 und Art. 8 anerkannten Rechte ausgeführt, dass die Veröffentlichung von Daten mit dem Namen von Empfängern von Agrarsubventionen im Internet einen Eingriff in die Privatsphäre im Sinne von Art. 7 darstelle. Im Übrigen stelle die durch die ermächtigende Verordnung vorgesehene Veröffentlichung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 dar.
- 36 **cc)** „Für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.<sup>79</sup> Es handelt sich also um die Person, die in letzter Instanz für die Entscheidungen über die Definition und die Durchführung der Verarbeitungen verantwortlich ist (meist der Betriebsleiter) und nicht um Personen, die die Verarbeitung gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen vornehmen.<sup>80</sup>
- 37 Demgegenüber bezeichnet man als Auftragsverarbeiter jeden selbstständigen Vertragspartner, der für den Verantwortlichen auf dessen Weisung Daten verarbeitet, ohne dass es auf das Bestehen eines hierarchischen Über-Unterordnungsverhältnisses ankäme.<sup>81</sup> Der Auftragsverarbeiter erhält die Daten allein zur weisungsgemäßen Durchführung des Auftrags, ohne im Übrigen in irgendeiner Weise eine eigene rechtliche Verfügungsbefugnis zu erhalten.<sup>82</sup>

#### 4. Allgemeine Schranken des Grundrechts

- 38 **a)** Nach den Erläuterungen des Grundrechtekonvents konnte das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten „gem. den Bedingungen nach Art. 52 Charta eingeschränkt werden“. Die ursprüngliche allgemeine Schrankenklausel des Art. 52 Abs. 1 und das Harmonisierungsgebot des Art. 52 Abs. 3, Art. 53, das im Falle eines Grundrechtseingriffs im Sinne eines „doppelten Günstigkeitsvergleichs“<sup>83</sup> den jeweils höheren Schutzstandard der EMRK, des Unionsrechts oder sogar des nationalen Grundrechtsstandards gewährleistet, sind in der Literatur kritisiert worden.<sup>84</sup> Sie werden als „größte Schwachstelle“ der Charta bezeichnet.<sup>85</sup> Die detaillierte und doch undifferenzierte Art der Schrankenbestimmung sei nicht auf die unterschiedlichen Erfordernisse der einzelnen Grundrechte zugeschnitten. Sie Sorge nicht für die erforderliche Systematisierung und damit nicht für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.<sup>86</sup>
- 39 **b)** Art. 52 Abs. 1 S. 1 enthält die allgemeine, auch für Art. 8 geltende Schrankenbestimmung; er statuiert einen Vorbehalt des formellen Gesetzes und eine Wesensgehaltsgarantie. Nach der Erläuterung des Verfassungskonvents lehnt sich die verwendete Formulierung an die Rechtsprechung des Gerichtshofes an.<sup>87</sup> Satz 2 beinhaltet einen materiellen qualifizierten Gesetzesvorbehalt, der im Wesentlichen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthält. Dagegen wird gemäß Art. 52 Abs. 2 für Rechte der Charta, die „in den Verträgen geregelt sind“, festgelegt, dass diese im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen ausgeübt werden.
- 40 **c)** Insbesondere bei der Interpretation der Schranken des Grundrechts auf Datenschutz gem. Art. 8 werden die in der Literatur kritisierten Schwierigkeiten bei der Auslegung der allgemeinen Schrankenbestimmung offensichtlich. Fraglich ist, welche der einzelnen Schranken

<sup>78</sup> EuGH C-92/09 und C- 93/09, Slg. 2010, I-11 063 Rn. 29 (Schecke); siehe dazu *Grabewarter/Pabel* in *Blanke/Mangiameli*, TEU, Article 6 Rn. 9, S. 292f.

<sup>79</sup> *Brühmann* in *Grabitz/Hilf*, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 2 Rn. 18 ff.

<sup>80</sup> Begr. zu Art. 2d DSRL.

<sup>81</sup> *Brühmann* in *Grabitz/Hilf*, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 2 Rn. 22.

<sup>82</sup> *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Erl. 5 zu Art. 2 DSRL.

<sup>83</sup> Vgl. *Grabewarter* DVBl 2001, 1 (10 f.).

<sup>84</sup> Vgl. *Weber* DVBl 2003, 220 (224); *Magiera* DÖV 2000, 1017 (1026); *Kemmer* ZRP 2000, 423; *Grabewarter* DVBl 2001, 1 (10 f.); vgl. auch *Tettinger* in *Herzog/Hobe*, Fn. 55, S. 81; aA: *Borowsky* in *Meyer*, EuGRCh, Art. 52 Rn. 13 und 17.

<sup>85</sup> *Schmitz* EuR 2004, 691 (713).

<sup>86</sup> *Magiera* DÖV 2000, 1017 (1026).

<sup>87</sup> ABl. vom 16.12.2004 C 310/456, Erl. zu Art. 52; EuGH C-292/97, Slg. 2000, I-2737 (Karlsson ua).

einschlägig ist. Hinzu kommt, dass das Grundrecht in Art. 8 Abs. 2 S. 1 eine spezifische eigene Schranken Klausel enthält, wonach personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden dürfen.<sup>88</sup>

Die hM in der Literatur<sup>89</sup> geht davon aus, dass die allgemeine Grundrechtsschranke des Art. 52 Abs. 1 einschlägig ist, die in Abstimmung mit der Vorgabe des Art. 8 Abs. 2 S. 1 zu interpretieren sei. Bei der Rechtfertigungsprüfung nach Art. 52 Abs. 1 seien die Eingriffstatbestände der Richtlinie als sachgebietsspezifische Ausformungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen.<sup>90</sup> Dagegen wird eingewandt, dass Art. 8 nunmehr auch „in den Verträgen“ geregelt und daher anstelle der allgemeinen Grundrechtsschranke des Art. 52 Abs. 1 die besondere Grundrechtsschranke des Art. 52 Abs. 2 anzuwenden sei.<sup>91</sup>

Der EuGH<sup>92</sup> sieht ungeachtet dessen auch in neueren Entscheidungen die Grundrechtsschranke des § 52 Abs. 1 als einschlägig an und hält Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten für zulässig, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und den Wesensgehalt dieser Rechte achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit müssen sie erforderlich sein und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

**d)** Nach Art. 52 Abs. 3 S. 1 sind auch die Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu beachten.<sup>93</sup> Art. 8 gehört nach den Erläuterungen des Präsidiums zwar nicht zu den Artikeln der Charta, die dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention haben. In der Rechtsprechung des EGMR ist das Recht auf Datenschutz aber als Teil des Rechts auf Anerkennung der Privatsphäre anerkannt,<sup>94</sup> so dass die Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK auch im Hinblick auf Einschränkungen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind.

## 5. Anforderungen an die Zulässigkeit der Verarbeitung

Der Rahmen für die zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird in Art. 8 Abs. 2 S. 1 gezogen. Die Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden.

**a)** Der Grundsatz der Zweckbindung enthält die wesentlichen Grundsätze aus Art. 5 der Datenschutzkonvention des Europarates. Der Wortlaut ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSRL nachgebildet. Nach diesem Grundsatz dürfen Daten nur für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke bewahrt werden.<sup>95</sup> Der Gegenstand der Erhebung persönlicher Daten muss bestimmt sein, dh das Ziel der Erhebung und Benutzung der Daten muss so genau wie möglich definiert und ausdrücklich festgelegt werden. Zweifel daran, ob und in welchem Sin-

<sup>88</sup> Eine solche eigene Schrankenregelung im Text der Vorschrift enthält außer Art. 8 nur Art. 17 (Eigentumsrecht).

<sup>89</sup> Jarass, EuGRCh, Art. 8 Rn. 11; Streinz in Streinz, Art. 8 GR-Charta Rn. 8; Folz in Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 8 Rn. 7.

<sup>90</sup> Bernsdorff in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 17; a. A.: Jarass, EuGRCh, Art. 8 Rn. 11; ders. EU-Grundrechte, § 13 Rn. 9: Aussagen der Richtlinie können allenfalls Anhaltspunkte für die Auslegung des Art. 8 Abs. 2 liefern.

<sup>91</sup> Bernsdorff in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 17.

<sup>92</sup> EuGH C-92/09, Slg. 2010, I-11063 Rn. 53 (Schecke); C-291/12, NVwZ 2014, 435 Ziff. 34 (Michael Schwarz/Stadt Bochum).

<sup>93</sup> EuGH C-92/09, Slg. 2010, I-11063 Rn. 52 (Schecke); Grabenwarter DVBl 2001, 1 (4); Jarass, EuGRCh, Art. 8 Rn. 11.

<sup>94</sup> EGMR Nr. 35 623/05 (U./Deutschland), NJW 2011, 1333; Nr. 27 798/95 (Amann/Schweiz), Reports of Judgments and Decisions 2000-II, 201; Nr. 28 341/95 (Rotaru/Rumänien), Reports of Judgments and Decisions 2000-V, 172; Jarass, EuGRCh, Art. 52 Rn. 61; Kingreen in Calliess/Ruffert, Art. 8 GRCh Rn. 3; vgl. Cornils in Grabenwarter, Grundrechtsschutz, § 5 Rn. 49, der § 52 Abs. 3 eher als ein „prinzipielles Kohärenzgebot“ als eine „Transferklausel“ sieht.

<sup>95</sup> Vgl. Begr. zu Art. 6 DSRL.

ne der Verantwortliche der Verarbeitung den Zweck festgelegt hat, müssen ausgeschlossen sein.<sup>96</sup> Eine allgemeine oder vage Definition oder Beschreibung des Gegenstands einer Verarbeitung (beispielsweise „für kommerzielle Zwecke“, „geschäftsmäßige Verarbeitung“) entspricht dem Grundsatz der Definition der Zweckbestimmung nach Art. 6 lit. b DSRL nicht.<sup>97</sup> Als ausreichend bestimmt werden dagegen die folgenden Angaben erachtet: „Kundenliste“, „Lohnzahlung“, „Übermittlung geschäftsmäßiger Werbung“.<sup>98</sup>

- 46 Die Verfassung bekennt sich in dieser Vorschrift zu einer umfassenden Zweckbindung der Verarbeitung. Die Verarbeitung ist kein abstrakter Vorgang, sondern kann nur im Hinblick auf einen rechtmäßigen, konkret definierten Zweck ausgeübt werden.<sup>99</sup> Nicht nur die Weiterverarbeitung von gespeicherten Daten ist an dem Zweck der Erhebung zu messen, sondern auch die Erhebung selbst. Das bedeutet, dass der Zweck der Erhebung bzw. Verarbeitung bereits vor der Erhebung feststehen muss.<sup>100</sup> Eine spätere Änderung der Zweckbestimmung einer Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie mit der ursprünglichen Zweckbestimmung vereinbar ist.<sup>101</sup> Im Rahmen der DSRL kann die Verletzung dieses strikten Zweckbindungsgrundsatzes durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht geheilt werden. Denn für den Einzelnen wird es immer komplizierter, die zunehmende Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen neuer elektronischer Dienstleistungen, mit dem Instrument der Einwilligung allein wirksam zu kontrollieren.<sup>102</sup>
- 47 Ein klares Signal für das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung und für einen gestärkten Grundrechtsschutz insgesamt hat der EuGH durch seine „historische Entscheidung“<sup>103</sup> zur Vorratsdatenspeicherung gesetzt. Mit Urteil vom 8.4.2014<sup>104</sup> hat der EuGH entschieden, dass die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung<sup>105</sup> nichtig ist, da sie einen Eingriff in die Grundrechte des Art. 7 und des Art. 8 beinhaltet, „der in der Rechtsordnung der Union von großem Ausmaß und besonderer Schwere sei, ohne dass sie Bestimmungen enthielte, die zu gewährleisten vermögen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut notwendige beschränke.“ Dieses Urteil wird als „Meilenstein für den Datenschutz“<sup>106</sup> angesehen.
- 48 **b)** Mit der Bezugnahme auf den Grundsatz von Treu und Glauben, einen in Deutschland gefestigten allgemeinen Rechtsbegriff, wird wie in Art. 6 Abs. 1 lit. a DSRL eine Art Aufangklausele geschaffen, um eine als unklar zu beanstandende Datenverarbeitung auch bei Fehlen einer einschlägigen Regelung als rechtswidrig qualifizieren zu können.<sup>107</sup> In der Begründung zu Art. 6 DSRL wird beispielsweise die Verwendung verborgener Geräte genannt, mit denen heimlich und ohne Wissen der betroffenen Person, zB durch Abhören des Telefons und andere Mittel, Daten gesammelt werden können. Die Bestimmung untersagt ferner den Verantwortlichen der Verarbeitung, heimlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen und diese zu benutzen.

<sup>96</sup> *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Erl. 6 zu Art. 6 DSRL.

<sup>97</sup> Vgl. Begr. zu Art. 6 DSRL; *Brühmann*, in: Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 6 Rn. 9.

<sup>98</sup> *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 6 Rn. 9.

<sup>99</sup> Vgl. *Simitis* NJW 1997, 281 (285).

<sup>100</sup> *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 128; *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 6 Rn. 10.

<sup>101</sup> Zur Problematik der von Europol gespeicherten Analysedateien vgl. *Rudolph* ZEuS 2003, 217 (225).

<sup>102</sup> *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 6 Rn. 11.

<sup>103</sup> So *Kühling* NVwZ 2014, 681 (685), der dieses Urteil als für den Datenschutz ebenso relevant hält wie das Volkszählungsurteil vom 15.12.1983.

<sup>104</sup> EuGH C-293/12 und C-594/12, NVwZ 2014, 709 (Digital Rights Ireland und Seidinger ua).

<sup>105</sup> Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

<sup>106</sup> *Wolff* DÖV 2014, 608; die Zurückhaltung des EuGH im Urteil vom 10.2.2009 zur Vorratsdatenspeicherung war als „mangelnde Sensibilität im Umgang mit dem Datenschutz“ von *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 23c kritisiert worden; vgl. *Simitis* NJW 2014, 2158.

<sup>107</sup> *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 6 Rn. 8; *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Art. 6 Erl. 3.

Besondere Bedeutung gewinnt der Grundsatz von Treu und Glauben bei der Transparenz 49 der Verarbeitungen. Eine besondere Ausprägung erfährt diese in der Pflicht des Verantwortlichen der Verarbeitung zur individuellen Information des Betroffenen, die grundsätzlich bei der Erhebung, in jedem Falle aber vor der ersten Übermittlung erfolgen muss.<sup>108</sup>

Der in der DSRL zusätzlich enthaltene Proportionalitätsgrundsatz, der mit den Erfordernissen 50 der Zweckentsprechung, der Erheblichkeit und dem Verbot des Übermaßes den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit reflektiert,<sup>109</sup> ist in Art. 8 Abs. 2 S. 1 nicht aufgenommen worden. Gleichwohl ist er nach dem Sinn und Zweck des Zweckbindungsgrundsatzes gleichermaßen auch auf seine grundrechtliche Ausprägung anzuwenden. Demnach bemessen sich am Zweck der (rechtmäßigen) Verarbeitung die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten ebenso wie die Dauer der Aufbewahrung.

c) Die Anerkennung der Einwilligung als Rechtmäßigkeitsgrund ist „vornehmster Aus- 51 druck der informationellen Selbstbestimmung“<sup>110</sup> und damit wesentliche Grundlage für die Datenverarbeitung.<sup>111</sup> Das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person ist angelehnt an Art. 7 lit. a DSRL, wonach die betroffene Person zur Datenverarbeitung „ohne jeden Zweifel“ ihre Einwilligung gegeben haben muss. Gemeint ist eine „informierte Einwilligung“,<sup>112</sup> dh eine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage. Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Ausführlichkeit der Information stehen dabei in Relation zu dem Eingriff in die Rechte des Betroffenen.<sup>113</sup>

Im Einzelnen bedeutet das, dass der Betroffene über alle Umstände belehrt werden muss, 52 die für die Erteilung der Einwilligung bedeutsam sind. Er muss im konkreten sowohl Vorteile als auch Gefahren der Verarbeitung erkennen und deren Tragweite abschätzen können.<sup>114</sup> Ob diesen hohen Anforderungen in der Praxis genügt wird bzw. werden kann, ist im Hinblick auf die Vervielfachung und Komplexität der Datenverarbeitung im Alltag, die oft unmerklich für den Betroffenen stattfindet, zweifelhaft.<sup>115</sup>

Die Einwilligung setzt weiter voraus, dass sie für einen konkreten Fall und nicht pauschal 53 erteilt wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die Einwilligung auf eine konkrete Verarbeitung bezieht, ein Verantwortlicher und der Zweck der Verarbeitung bestimmt sind.<sup>116</sup> Darüber hinaus ist die Einwilligung nur für einen bestimmten Zweck erteilbar und nicht auch für zukünftige Zweckänderungen.

Grundsätzlich besteht die Einwilligung in einer Willensbekundung, dh einer nach außen 54 tretenden, vom Adressaten erkennbaren Handlung, die bei objektiver Würdigung als Ausdruck der Zustimmung zu verstehen ist. Auch eine konkludente Einwilligung kann anerkannt werden; bloßes Schweigen kann aber grundsätzlich nicht als Einwilligung interpretiert werden.<sup>117</sup>

Abgesehen von der Einwilligung können nach Art. 7 lit. b–f DSRL mehrere andere Gründe 55 die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten begründen, so zB wenn sie erforderlich ist zur

- Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person,
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen der Verarbeitung,
- Wahrnehmung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person,

<sup>108</sup> Vgl. *Brühmann* in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 2.4 Rn. 35.

<sup>109</sup> Vgl. *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 7 Rn. 13 ff.

<sup>110</sup> *Brühmann* in Grabitz/Hilf, 1999, Bd. IV, A 30, Art. 7 Rn. 13.

<sup>111</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (41 ff.) = NJW 1984, 419 – Volkszählung –.

<sup>112</sup> *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 21; *Jarass*, EU-Grundrechte, § 13 Rn. 8; *Schild* EuZW 1996, 549 (551).

<sup>113</sup> *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Art. 2 Rn. 22; *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 71.

<sup>114</sup> *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1999, Art. 2 Rn. 69; *Kübler*, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 70.

<sup>115</sup> *Roßnagel* MMR 2005, 71 (72).

<sup>116</sup> *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1999, Art. 2 Rn. 71.

<sup>117</sup> *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie: Komm., 1997, Erl. 8. 22. zu Art. 2 DSRL.

- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt,
  - Verwirklichung berechtigter Interessen des Verantwortlichen der Verarbeitung, soweit das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (Interessenabwägung).
- 56 Der Erlaubnistatbestand der sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage ist im Sinne der DSRL weit auszulegen.<sup>118</sup>

### 6. Recht auf Auskunft und Berichtigung

- 57 Art. 8 Abs. 2 S. 2 enthält das Recht der betroffenen Person, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und gegebenenfalls ihre Berichtigung zu erwirken. Damit werden umfassende Möglichkeiten der Reaktion auf unrichtige Datenverarbeitungen gewährleistet.
- 58 Das Auskunftsrecht ist ein klassisches und notwendiges Element des Datenschutzrechts. Seine Notwendigkeit ergibt sich ua daraus, dass eine „informierte Einwilligung“ in die Speicherung und Verarbeitung von Daten nicht möglich ist, wenn der Betroffene keine Möglichkeit hat, sich über die Verwendung seiner Daten zu unterrichten und sich von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung zu überzeugen.<sup>119</sup>
- 59 Auch muss der Bürger in dem Fall, dass der Staat aus Sicherheitsgründen, wie zB bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,<sup>120</sup> gezwungen ist, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten, ein Recht auf Auskunft und gegebenenfalls auf Berichtigung der gespeicherten Daten haben.<sup>121</sup>
- 60 Auf internationaler Ebene sind die grundsätzlichen Inhalte eines Auskunfts- und Berichtigungsrechts bereits in Art. 8 der Datenschutzkonvention des Europarates vom 28.1.1981 festgelegt worden.<sup>122</sup> Detailliert geregelt sind das Auskunfts- und Berichtigungsrecht in Art. 12 DSRL.<sup>123</sup> Diese Regelungen sind auch auf das nun durch Art. 8 Abs. 2 S. 2 garantierte Grundrecht zu übertragen. Danach hat die betroffene Person das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen frei und ungehindert in angemessenen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, dass es Verarbeitungen sie betreffender Daten gibt oder nicht gibt, sowie zumindest Informationen über die Zweckbestimmungen dieser Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden. Außerdem hat sie das Recht, eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten. Das Auskunftsrecht beinhaltet darüber hinaus auch eine Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der die Person betreffenden Daten, zumindest im Falle automatisierter Entscheidungen (Art. 15 DSRL).
- 61 Ein Anspruch des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten ist zwar notwendige Folge des Auskunftsrechts, steht aber dogmatisch selbständig neben dem Auskunftsanspruch. Obwohl beide Ansprüche Ausfluss des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung sind, ist der Berichtigungsanspruch nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang überhaupt Auskunft erteilt wurde. Hat der Betroffene auf andere Weise Kenntnis davon erlangt, dass unrichtige Daten bestehen, kann er unabhängig vom Bestehen, bzw. der Ausübung seines Auskunftsanspruches die Berichtigung der Daten verlangen.<sup>124</sup> Der Anspruch

<sup>118</sup> Bernsdorff in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 22.

<sup>119</sup> Vgl. Erwägungsgrund 41, S. 1.

<sup>120</sup> Vgl. Frenz EuZW 2009, 6.

<sup>121</sup> Ob die gesetzlichen Vorgaben der Datenverarbeitung eingehalten worden sind, ist durch eine unabhängige Kontrollinstanz zu prüfen.

<sup>122</sup> BGBl. 1985 II, 542.

<sup>123</sup> Vgl. dazu Ehmann/Helfrich, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1999, Art. 12 Rn. 7; Kübler, Die Säulen der Europäischen Union – einheitliche Grundrechte?, 2002, S. 78 ff.

<sup>124</sup> Ehmann/Helfrich, EG-Datenschutzrichtlinie, Komm. 1999, Art. 12 Rn. 7.

auf Berichtigung besteht nach Art. 12 lit. b DSRL, wenn die Verarbeitung der Daten nicht den Bestimmungen der DSRL entspricht, insbesondere, wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind. Außerdem kann der Betroffene nach Art. 12 lit. c DSRL die Gewähr verlangen, dass jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die entsprechend lit. b durchgeführt worden ist, den Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, mitgeteilt wird, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Der EuGH<sup>125</sup> hat dieses Recht durch seine wegweisende Rechtsprechung zum „Recht auf Vergessenwerden“, die als „europarechtlicher Meilenstein“ bezeichnet wird, deutlich gestärkt. Er hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass es gegen Art. 6 Abs. 1 DSRL verstößt, wenn personenbezogene Daten länger aufbewahrt werden, hier vom Suchmaschinenbetreiber Google, als es erforderlich ist. 62

Bedingung für die Ausübung des Auskunftsrechts ist eine verlässliche, möglichst regelmäßige und rechtzeitige sowie für die Betroffenen nachvollziehbare Information über die Datenverarbeitung.<sup>126</sup> Sie ist *conditio sine qua non* des Auskunftsrechts.<sup>127</sup> Denn wenn die Betroffenen den Verarbeitungsprozess nicht überblicken können, läuft auch das Auskunftsrecht ins Leere. Die dem Auskunftsrecht korrespondierenden Pflichten treffen den Verantwortlichen der Verarbeitung. 63

## 7. Datenschutzstelle

Gemäß Art. 8 Abs. 3 wird die Einhaltung der Vorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 von einer unabhängigen Stelle überwacht.<sup>128</sup> Mit dieser, vor allem organisationsrechtlichen Regelung<sup>129</sup> wurde ursprünglich die in Art. 28 DSRL vorgesehene externe unabhängige Kontrolle als wesentliches Element des Schutzes der Privatsphäre der Personen<sup>130</sup> in die GRC eingefügt. Nach Art. 28 DSRL haben die Mitgliedstaaten unabhängige nationale Kontrollinstanzen einzurichten, die in die nationalen Rechtssetzungsprozesse zum Datenschutz eingebunden sein müssen.<sup>131</sup> Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch eine „unabhängige Behörde“ ist auch in Art. 16 Abs. 2 S. 2 AEUV und in Art. 39 S. 2 EUV geregelt. Wesentliches Erfordernis ist, dass die funktionale Trennung der Kontrollinstanz gesetzlich wie organisatorisch abgesichert ist. Der EuGH hat klargestellt, dass die Kontrollstellen jeder äußeren Einflussnahme, die ihre Entscheidung – sei es unmittelbar oder mittelbar – beeinflussen könnten, entzogen sein müssen.<sup>132</sup> So müssen die nationalen Datenschutzbehörden, wenn sie mit einer Beschwerde befasst werden, in völliger Unabhängigkeit auch prüfen können, ob bei der Übermittlung von Daten einer Person in ein Drittland die in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen gewahrt werden.<sup>133</sup> Zugleich muss die Unabhängigkeit der Kontrollinstanz unmissverständlich garantiert sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Einbindung der Kontrollinstanz in die öffentliche Verwaltung kein Verstoß gegen die Richtlinie.<sup>134</sup> 64

<sup>125</sup> EuGH C 131/12, NVwZ 2014, 857 (Google Spain/González); vgl. dazu *Boehmer-Neßler* NVwZ 2014, 825; Nolte NJW 2014, 2238.

<sup>126</sup> *Brühmann* in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 2.4 Rn. 37.

<sup>127</sup> *Simitis* NJW 1997, 281 (285).

<sup>128</sup> Art. 16 Abs. 2 AEUV und Art. 39 S. 2 EUV sprechen demgegenüber von einer „unabhängigen Behörde“.

<sup>129</sup> Vgl. *Grabenwarter* DVBl 2001, 1 (4); *Bernsdorff* in Meyer, EuGRCh, Art. 8 Rn. 24; teilweise wird die Regelung auch als „objektivrechtliche Komponente des Datenschutzes“ (so *Knecht* in Schwarze, Art. 8 GRC Rn. 10) oder als „Institutsgarantie“ (so *Folz* in Vedder/Heintschel v. Heinegg, Art. 8 Rn. 6) angesehen.

<sup>130</sup> EuGH C -614/10, BeckRS 2012, 82023 Rn. 37 (Kommission/Österreich).

<sup>131</sup> Diskutiert wird auch die Frage, ob auch die Datenschutzaufsicht gegenüber Privaten in die Hand einer unabhängigen Behörde gelegt werden muss, so *Masing* NJW 2012, 2305 (2311) m. w. N.

<sup>132</sup> EuGH C 518/07, Slg. 2010, I-01 885 = NJW 2010, 1265 Ziff. 30 (Kommission/Deutschland).

<sup>133</sup> EuGH C 362/14 (Maximilian Schrems/Data protection Commissioner), NJW 2015, 3151; dies gilt auch dann, wenn die Kommission, wie im entschiedenen Fall, in Form der „Save-Harbor-Reglung“ im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika eine andere Entscheidung gefasst hatte.

<sup>134</sup> *Simitis* NJW 1997, 281 (286).